

# Rundschreiben Dezember 2015

---



**Liebe Mitglieder des Weinbauverbandes Württemberg,**

heute erhalten Sie unsere aktuelle Rundmail zum Jahresabschluss. Wir wünschen erholsame Weihnachtstage sowie ein gesundes und erfolgreiches neues Jahr 2016. Nähere Informationen zu einem Großteil der nachfolgenden Berichte finden Sie auf unserer Homepage: [www.wvwue.de](http://www.wvwue.de), die wir laufend aktualisieren.

*Herzliche Grüße aus Weinsberg!*

*Hermann Hohl, Präsident - Werner Bader, Geschäftsführer*

## **Das neue Pflanzrechtssystem: Umwandlung - Wiederbepflanzung - Neugenehmigung**

Unser Schaubild im Anhang bzw. auf der Verbands-Homepage gibt einen Überblick über Anträge und Fristen im Zusammenhang mit dem neuen Pflanzrechtssystem ab 2016. Unter <http://www.weinbauverband-wuerttemberg.de/> finden Sie auch alle Antragsdokumente bzw. Links. Hier nochmals das Wichtigste in Kürze:

Im neuen Pflanzrechtssystem ab 2016 wird unterschieden in:

- 1) Umwandlung alter Pflanzrechte
- 2) Wiederbepflanzung auf a) derselben Fläche innerhalb von drei Jahren („Vereinfachtes Verfahren“) bzw. b) auf einer anderen Fläche
- 3) Genehmigung neuer Rebplantagen.

zu 1 – Umwandlung: Für sogenannte „alte Pflanzrechte“, die noch bis zum Jahresende 2015 nach einer Rodung entstehen, muss bzw. kann bei den Regierungspräsidien die sogenannte Umwandlung in eine Pflanzgenehmigung beantragt werden. Die Genehmigung hat eine Gültigkeitsdauer von drei Jahren. Die Umwandlung kann in Abhängigkeit von der Gültigkeitsdauer des alten Pflanzrechtes (13 Jahre) bis spätestens Ende 2020 erfolgen. Link zum Antrag beim RP: <https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Landwirtschaft/Documents/Antrag-Umwandlung-Rebplantagen-2016.pdf>

zu 2 – Wiederbepflanzung: Wird die exakt identische Fläche durch den rodenden Betrieb innerhalb von drei Jahren nach der Rodung angepflanzt, so ist kein Antrag auf Genehmigung zur Wiederbepflanzung erforderlich (sog. vereinfachtes Verfahren). Es genügt die Meldung der Rodung (inkl. Rodedatum) sowie der Wiederbepflanzung zur Weinbaukartei (jeweils zum 10. Juni des betreffenden Jahres), die Genehmigung gilt als automatisch erteilt. In allen anderen Fällen ist ein Antrag notwendig, Link zum Antrag: <https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Landwirtschaft/Documents/Antrag-Wiederbepflanzung.pdf>. Die Antragstellung ist ab dem 1. Januar 2016 bis spätestens 1. März 2016 beim zuständigen Regierungspräsidium möglich.

Zu 3 – Neugenehmigung: Für die Neugenehmigung von Rebplantagen ist bundesweit die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) zuständig. Unter [www.ble.de/pflanzrechte-wein](http://www.ble.de/pflanzrechte-wein) ist auch das Antragsformular für Neuanplantagen samt Ausfüllhinweisen zu finden. Anträge können ab Januar 2016 bis 1. März 2016 gestellt werden. Diese werden dann in Abhängigkeit vom Flächenumfang der eingegangenen Anträge bis spätestens 31. Juli 2016 ganz oder teilweise positiv beschieden. Bevorzugt werden bei der Vergabe Steillagenflächen. Die Auskunft über die durchschnittliche Hangneigung eines Flurstücks kann ab dem 15. Januar 2016 bei der Weinbaukartei (LVWO Weinsberg) gebührenpflichtig angefordert werden (50 Euro). Es kann auch ein Sachverständiger beauftragt werden. Wer von der BLE weniger als 50% der beantragten Fläche

## Rundschreiben Dezember 2015

---

"zugeteilt" bekommt, kann die Zuteilung innerhalb von vier Wochen sanktionsfrei ablehnen. Alle Anträge, die sich außerhalb der Rebenaufbaupläne befinden, müssen als Flächen für „Wein ohne Herkunft“ beantragt werden (siehe Schaubild!).

### **Qualitätsweinprüfung: Alternative Bezeichnung möglich**

Wird eine AP-Nummer beschieden, so kann in der Etikettierung nun auch eine weiterräumige Herkunftsangabe verwendet werden. Dies hat das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz auf Antrag des Weinbauverbandes Württemberg mit Schreiben vom 20.10.2015 umgesetzt. Wird z.B. eine Einzellage beantragt und beschieden, so kann das Erzeugnis auch nur mit der Angabe von Gemeinde, Ortsteil, Großlage oder Bereich bezeichnet werden - mindestens jedoch „Württemberg“. Fragen beantwortet die Prüfstelle in Weinsberg (Tel. 07134 / 504-175/177 oder [qwsp@lvwo.bwl.de](mailto:qwsp@lvwo.bwl.de)).

### **Förder- und Ausgleichsleistungen: Land hat Auszahlung begonnen**

Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz hat mit der Auszahlung der flächenbezogenen Förder- und Ausgleichsleistungen des Gemeinsamen Antragsverfahrens begonnen. Dies gab Minister Alexander Bonde bekannt. Die Auszahlung der Direktzahlungen (Betriebsprämie) werde die Bundeskasse ab dem 29. Dezember 2015 vornehmen. Nach dem Jahreswechsel würden die weiteren Bewilligungen und Auszahlungen „im engen Turnus“ vorgenommen. Die Auszahlung der FAKT-Förderung erfolge analog dem MEKA im Frühjahr nach Ablauf der Verpflichtungszeiträume.

### **Weinrecht: Bundesrat stimmt 11. Änderungsverordnung zu**

Der Bundesrat hat am 18. Dezember 2015 der Elften Verordnung zur Änderung weinrechtlicher Vorschriften zugestimmt. Damit werden u.a. Einzelheiten zur Umsetzung des neuen Pflanzrechtessystems geregelt – z.B. dass bei der Vergabe von Neugenehmigungen ein Nachweis der durchschnittlichen Hangneigung über einen Auszug aus der Weinbaukartei erfolgen kann (für alle landwirtschaftlich genutzten Flächen in Baden-Württemberg), siehe oben. Des Weiteren wird durch die ÄnderungsVO bestimmt, dass bei der Beförderung nicht abgefüllter Erzeugnisse im Inland ein Muster-Begleitpapier zu verwenden ist. Die Veröffentlichung der Verordnung im Bundesgesetzblatt dürfte in Kürze erfolgen.

### **Hofabgabeverpflichtung neu gestaltet: Rückbehalt steigt auf unter 2 ha**

Ebenfalls am 18. Dezember 2015 hat der Bundesrat einer Neugestaltung der Hofabgabeverpflichtung zum 1. Januar 2016 zugestimmt. Beispielsweise wird der rentenunschädliche Rückbehalt landwirtschaftlich genutzter Flächen auf maximal 99 Prozent der sog. „Mindestgröße“ erhöht, die im Weinbau derzeit bei 50 Ar liegt (neue Grenze also: unter 2 ha Weinbau). Außerdem kann die Abgabevoraussetzung künftig auch durch die Einbringung eines landwirtschaftlichen Unternehmens in eine Gesellschaft erfüllt werden. Bei der Hofübergabe an den Ehepartner bleibt der Rentenanspruch erhalten, wenn der übernehmende (zumeist jüngere) Ehepartner die Regelaltersgrenze erreicht, den Hof aber noch nicht abgegeben hat.

### **Land erweitert Beratungsangebote**

Das Land Baden-Württemberg hat die landwirtschaftliche Beratung erweitert und gleichzeitig die Mittel verdoppelt. Auch Winzer können die neuen Angebote nutzen - aufgesplittet nach Grund- bzw. Spezialmodulen, Themenkreis (z.B. Weinbau) sowie 63 Beratungsorganisationen mit Honorarsätzen. Näheres unter [www.beratung-bw.de](http://www.beratung-bw.de).

# Rundschreiben Dezember 2015

---

## **Master-Thesis zum Weintourismus - Aufruf zum Mitmachen!**

Im Rahmen einer Masterthesis an der Justus-Liebig-Universität und der Hochschule Geisenheim wird in Zusammenarbeit mit den Weinbauverbänden der Weintourismusmarkt in Baden-Württemberg untersucht. Hierzu sind alle Weinbaubetriebe aufgerufen, sich an einer ca. 10-minütigen Online-Befragung zu beteiligen. Das Hauptaugenmerk bei der von Jens Rüdiger durchgeführten Abfrage liegt auf dem dargebotenen weintouristischen Angebot. Die Angaben bleiben selbstverständlich völlig anonym. Der Link zur Umfrage ist hier zu finden: [www.socisurvey.de/weintourismus2016](http://www.socisurvey.de/weintourismus2016).

## **+++ TERMINE 2015 / 2016 +++**

### **Bezirksversammlungen**

Die Termine der neun Bezirksversammlungen 2016 stehen fest. Nach der Begrüßung und einem kurzen Jahresrückblick durch die jeweiligen Bezirksvorsitzenden gibt Weinbaupräsident Hermann Hohl einen Bericht zur Lage. Darauf folgt entweder ein Gastreferent oder Geschäftsführer Werner Bader, der einen Ausblick auf die nächsten Monate vorträgt. Wir freuen uns auf Ihren Besuch! Die Termine im Detail finden Sie auf unserer Homepage: [http://www.weinbauverband-wuerttemberg.de/DATA/FUER\\_MITGLIEDER/fuer\\_mitglieder\\_termine\\_bezirksversammlungen.php](http://www.weinbauverband-wuerttemberg.de/DATA/FUER_MITGLIEDER/fuer_mitglieder_termine_bezirksversammlungen.php).

### **Termine zur Landesweinprämierung 2016**

Ihre Weine könne Sie jederzeit im Rahmen der Qualitätsweinprüfung parallel auch zur Prämierung anstellen. Des Weiteren sind folgende feste Anstellungstermine geplant: 18. + 19. Januar 2016 / 16. + 17. März 2016 / 10. + 11. Mai 2016 / 26. + 27. Juli 2016. Die zugehörigen voraussichtlichen Verkostungstermine: 3. + 4. Februar 2016 / 6. + 7. April 2016 / 31. Mai + 1. Juni 2016 / 23. bis 26. August 2016.

### **Terminkalender Gemeinsamer Antrag 2016**

Auch die Zeitfenster im Zusammenhang mit dem Gemeinsamen Antrag und den Direktzahlungen finden Sie auf der Verbandsseite – in diesem Fall im „Mitgliederbereich“:

[http://www.weinbauverband-wuerttemberg.de/DATA/FUER\\_MITGLIEDER/fuer\\_mitglieder\\_fachinfos\\_uebersicht.php](http://www.weinbauverband-wuerttemberg.de/DATA/FUER_MITGLIEDER/fuer_mitglieder_fachinfos_uebersicht.php).

### **Hinweis zur Umstrukturierung**

Nicht verpassen! Förderanträge für die Umstrukturierung & Umstellung von Rebflächen (Pflanzung 2016 oder Installation von Tropfschläuchen 2016) müssen bis spätestens 31.12.2015 dem Landwirtschaftsamt vorliegen!

### **Termine zum Vormerken**

- Mittwoch, den 20.4.: Mitgliederversammlung des Weinbauverbandes Württemberg, Reblandhalle Neckarwestheim (16 Uhr). Ab 18 Uhr: öffentliche "Unterhaltsame Weinprobe" auch für Gäste unserer Mitgliedsbetriebe
- Donnerstag, den 27.10.: Wahl Württemberger Weinkönigin, Stadthalle Lauffen a.N. (Saalöffnung 18 Uhr)
- Donnerstag 3.11.: Ehrenpreisverleihung „Wein trifft Wirtschaft“ Volksbank HN, 18 Uhr mit Gastreferent aus der Wirtschaft
- Sa./So. 12.11.+ 13.11.: Gipfeltreffen, Harmonie Heilbronn

## Rundschreiben Dezember 2015

---

- So. 27.11.-Mi. 30.11: INTERVITIS INTERFRUCTA HORTITECHNICA, Stuttgart



Weinbauverband Württemberg e.V.  
Hirschbergstr. 2  
74189 Weinsberg

Tel: 07134 8091

Fax: 07134 8917

E-Mail: [werner.bader@weinbauverband-wuerttemberg.de](mailto:werner.bader@weinbauverband-wuerttemberg.de)

Internet: [www.weinbauverband-wuerttemberg.de](http://www.weinbauverband-wuerttemberg.de)

Präsident: Hermann Hohl

Vizepräsidenten: Peter Albrecht, Werner Hupbauer, Bernhard Idler

Geschäftsführer: Werner Bader

Registergericht Heilbronn, VR Nr. 1390